

Ansätze für die Abgeltung der definitiven Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen, die Bearbeitung von Gesuchen und Markierungen

1 Geltungsbereich

Die Abgeltungsansätze gelten für konventionelle bituminöse Deckbeläge auf Fahrbahnen und Nebenanlagen, wie Geh- und Radwegen sowie Parkplätzen.

2 Eingerechnete Leistungen

In die Abgeltungsbeträge der Stadt Zug sind für den erforderlichen Deckbelagseinbau, erforderlichen Bauinstallation, Fräsen der provisorischen Instandstellung mit Zuschlägen zu Armaturen und Randabschlüssen, Reinigung, Haftkleber, Fugenband, Einbau Deckbelag, Entsorgung Fräsgut, eingeschlossen.

3 Zusätzliche Aufwendungen

Liegt eine mangelhaft ausgeführte provisorische Wiederinstandstellung, zum Beispiel durch grössere Senkungen (SN 640 520a, SN 640 521c), defekter oder gesenkter Abschlüsse/Schachtabdeckungen/Armaturen, vor, so wird diese gerügt und ist zu Lasten des Bewilligungsinhabers vor Einbau des Deckbelages zu beheben.

4 Zuschlag

Erfolgen Bauarbeiten und Grabungen in neu erstellten Fahrbahnen oder Nebenanlagen, welche nicht älter als fünf Jahre sind, wird ein Zuschlag von **50 Prozent** erhoben.

5 Wiederinstandstellung der Markierung

Die Wiederinstandstellung der provisorischen und definitiven Markierung geht zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Dieser beauftragt für die Erstellung der Markierung auf der provisorischen Belagsinstandsetzung eine Fachunternehmung (zum Beispiel Morf AG, Cham, T 041 743 23 63). In diesem Zusammenhang ist eine Offerte für die definitive Markierung, welche als Grundlage für das Vorinkasso dient, der Bewilligungsbehörde einzureichen (baudepartement@stadtzug.ch).

6 Abgeltungsansätze

Die Quadratmeterpreise sind pauschalisierte Mittelwerte. Die Teuerung wird jährlich mit dem Baupreis-Index Region Zentralschweiz, Tiefbau (Index-Stand Oktober 2015: 106.5) angepasst.

Massgebliche Fläche m ²	Abgeltungsbetrag CHF/m ²	Massgebliche Fläche m ²	Abgeltungsbetrag CHF/m ²
bis 4.0	pauschal. 1000.00	26 bis 35	150.00
4 bis 5	250.00	36 bis 50	130.00
6 bis 10	200.00	51 bis 75	120.00
11 bis 15	190.00	76 bis 100	110.00
16 bis 20	180.00	101 bis 125	100.00
21 bis 25	170.00	126 bis 150	95.00
		> 150	90.00

Die definitive Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Bauarbeiten und Grabungen welche eine Fläche von 100 m² übersteigen, kann nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde, durch den Bewilligungsinhaber erfolgen.

7 Bearbeitungsaufwand

Die **Aufwandspauschale** in der Höhe von einmalig **CHF 240.00** wird für die Ausstellung der Bewilligung, Telefonate und Auskünfte, Koordination mit internen Amtsstellen, Kontrollen, Abnahme mit dem Werkmeister und Rechnungsstellung erhoben.

Der Bauanfang und -ende sind dem Projektleiter Strassenunterhalt Martin Reichmuth (Telefon 058 728 97 17) unaufgefordert anzuzeigen. Wird diese Anzeige durch den Bewilligungsinhaber oder der Bauleitung unterlassen, wird zusätzlich zur Bearbeitungspauschale ein **Mehraufwand** von **CHF 70.00** pro Anzeige erhoben.